

Fundamente schaffen

KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe: Juni 2016 – www.roedl.de

> Inhalt

Steuerung/Strategie

- > Unternehmenssteuerung in unsicheren Zeiten:
Vom Wirtschaftsplan zur integrierten Unternehmensplanung 2
- > Strategien mit Vision.iC® erfolgreich planen und umsetzen 4

Regulierung

- > Referentenentwurf zur ARegV – ein Paradigmenwechsel zeichnet sich ab 6

Vertragsgestaltung

- > EEG-Mittel künftig auch für Stromproduzenten aus dem benachbarten Ausland 7

Rechnungslegung

- > GoBD-Verfahrensdokumentation 9

Erneuerbare Energien

- > Windkraft – Vorsicht bei der Wahl des technischen Betriebsführers 11

IT

- > Der Datenschutz-Assistent® :
Moderne Software für moderne Datenschützer 13

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweise 15

Liebe Leserin, lieber Leser,

Atomausstieg, Atomeinstieg: wer behält den Überblick?

„EU will Atomkraft deutlich stärken“ titelten vor kurzem viele große deutsche Tageszeitungen. Man kann sich inzwischen oftmals nur noch verwundert die Augen reiben. So sollen in Deutschland im Jahr 2022 die letzten Atommeiler vom Netz gehen, mit einer Flut von Gesetzen und Verordnungen sowie einem riesigen Verwaltungsaufwand soll dieser Atomausstieg in Deutschland umgesetzt werden. Die EU dagegen möchte bei der Entwicklung neuer Reaktortechnologien Tempo machen und dafür europäische Fonds und Förderprogramme nutzen. Eine beinahe surreale Vorstellung: Der deutsche Letztverbraucher wird mit immer weiteren Umlagen und Zuschlägen für den Erfolg der Energiewende belastet, während seine Steuergelder in die Erforschung neuer Reaktortechnologien in der EU fließen. Es fehlt die klare Linie. Umso mehr gilt es, einen kühlen Kopf zu bewahren. Wer sein Unternehmen wie seine Westentasche kennt und frühzeitig die Weichen für zukünftige Entwicklungen stellt, kann auch in Zeiten der politischen Sprunghaftigkeit immer optimal reagieren. Daher stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe unseres Kursbuches neue und zukunftsweisende Einsatzmöglichkeiten für den Wirtschaftsplan vor, der bisher als Bestandteil zur Steuerung des Unternehmens oftmals nur eine untergeordnete Rolle spielte. Aber gerade die in Folge des tiefgreifenden Strukturwandels in der Energieversorgung zunehmenden Unsicherheiten sollten Anlass sein, der Planung der zukünftigen Ziele und Geschäftsentwicklung mehr Bedeutung beizumessen und den vielerorts noch statischen Wirtschaftsplan zu einer dynamischen, integrierten Unternehmensplanung weiter zu entwickeln. Aber auch die strategische Neuausrichtung des Unternehmens bewegt sich immer tiefer in der digitalen Welt. Es gilt einen unternehmensweiten zielbasierten Ordnungsrahmen für Strategien zu schaffen. KEIWU (Kompetenz, Effizienz, Image, Wachstum, Unabhängigkeit) ist der bewährte Ordnungsrahmen von Leadership Intelligence. Mit der darauf abgestimmten Software Vision.iC entsteht eine hohe Performance bei der Strategieumsetzung. Erfolge werden messbar und damit steuerbar. Bereits diese beiden Beispiele zeigen: Die Energiewirtschaft muss in Bewegung bleiben! Nehmen Sie die Herausforderungen – gemeinsam mit Rödl & Partner – an!



Martin Wambach
Geschäftsführender Partner



Anton Berger
Partner

Steuerung/Strategie

> Unternehmenssteuerung in unsicheren Zeiten: Vom Wirtschaftsplan zur integrierten Unternehmensplanung

Von Udo Weidle

Die Erstellung des Wirtschaftsplans bedeutet für zahlreiche Stadtwerke bisher einen jährlich wiederkehrenden, zeitaufwändigen und oftmals belastenden Arbeitsprozess, der wichtige Personalressourcen im Unternehmen bindet. Obwohl für kommunale Unternehmen gesetzlich verpflichtend und trotz des hohen Arbeitseinsatzes für die Erstellung, spielt der Wirtschaftsplan für die Steuerung des Unternehmens meist nur eine untergeordnete Rolle. Aber gerade die in Folge des tiefgreifenden Strukturwandels in der Energieversorgung zunehmenden Unsicherheiten sollten Anlass sein, der Planung der zukünftigen Ziele und Geschäftsentwicklung mehr Bedeutung beizumessen und den tendenziell statischen Wirtschaftsplan zu einer dynamischen, integrierten Unternehmensplanung weiterzuentwickeln.

Betriebe des Bundes oder des Landes haben gemäß § 18 des Haushaltsgrundsätzegesetzes jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Vorgaben zur Aufstellung der Wirtschaftspläne variieren derzeit je nach Verwaltungsvorschrift der einzelnen Länder. Übereinstimmend über alle länderspezifischen Vorschriften sind die wesentlichen Bestandteile des zu erstellenden Wirtschaftsplans: der Erfolgsplan und der Finanzplan. Während der Erfolgsplan nach den Vorschriften des HGB zu gliedern ist, stellt der Finanzplan lediglich die Investitionsschwerpunkte sowie eine Übersicht der Kapitalverwendung und -herkunft dar, ohne dabei den Anforderungen einer Bilanzaufstellung nach HGB zu genügen.

In den letzten Jahren haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Stadtwerke kontinuierlich „verschärft“, sei es durch den anhaltenden Regulierungsdruck im Bereich der Energienetze, den zunehmenden Wettbewerb im Energievertrieb, den Preisverfall im Erzeugungsbereich oder auch in Folge der restriktiveren Kreditvergabepraxis der Finanzierungsinstitute.

Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage kann weitreichende Folgen haben und im schlimmsten Fall folgendes Szenario auslösen: Schlechte Jahresergebnisse belasten die Eigenkapitalquote – die Covenants der Finanzinstitute werden nicht erfüllt, es drohen Sanktionen sowie die Verschlechterung der Darlehenskonditionen, die eventuell eine Kündigung nach sich ziehen können, ein Liquiditätsengpass entsteht – eine Insolvenz droht. Dieses Szenario soll natürlich den Worst Case darstellen, ist aber im Stadtwerkeumfeld in den letzten Jahren Realität geworden. Um entsprechenden Entwicklungen vorzubeugen, muss daher der kurz-, mittel- und langfristigen Ertrags-, Finanz- und Vermögensentwicklung erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Zukünftig wird es aufgrund der zunehmenden Markt-, Regulierungs- und Investitionsdynamik darauf ankommen, die Geschäftsplanung der nächsten fünf Jahre (Mittelfristplanung) und

die Ist-Entwicklung fest im Blick zu haben, um bei (negativen) Abweichungen die nötigen Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten zu können. Mit einem Wirtschaftsplan nach aktuellem Standard stehen derartige Steuerungsmöglichkeiten meist nur begrenzt zur Verfügung. Vor allem die oftmals fehlende Aussagekraft zu essenziellen Themen wie Liquiditäts- oder Bilanzentwicklung machen den herkömmlichen Wirtschaftsplan zu einem oberflächlichen und nicht mehr zeitgemäßen Planungsinstrument. Doch es gibt eine Alternative: die integrierte Unternehmensplanung. „Integriert“, weil die verschiedenen Detailpläne des Unternehmens über Absatz, Personal, Beschaffung, Investition, Finanzierung, etc. miteinander zu einem rechnerisch schlüssigen Simulationsmodell verbunden werden (siehe Abbildung 1) und letztendlich in einer kompakten Darstellung der mittelfristigen Planung der Vermögens- (Plan-Bilanzen), Finanz- (Plan-Cash-Flow-Rechnungen) und Ertragslage (Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen) des Unternehmens münden.

Die integrierte Unternehmensplanung sollte idealerweise von der strategischen Stoßrichtung des Unternehmens ausgehen. Darauf aufbauend können im Rahmen des operativen Planungsprozesses konkrete Ziele definiert und einzelne (Aktions-) Pläne abgeleitet werden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die einzelnen Teilpläne integrierbar sind und in einem widerspruchsfreien Einklang zu der Gesamtunternehmensplanung stehen.

Die Vorteile einer integrierten Unternehmensplanung liegen auf der Hand:

> In erster Linie ist die integrierte Unternehmensplanung ein bewährtes Instrument zur aktiven Steuerung der laufenden Geschäftstätigkeit. Darüber hinaus bietet sie weitere Einsatz- und Verwendungsmöglichkeiten, insbesondere als Entscheidungsgrundlage für Banken im Rahmen der Kreditvergabe. Zweitens ist ein Kennzahlensystem (bestehend aus Kennzahlen wie Eigenkapitalquote, Verschuldungsgrad, Kapital- und Umsatzrendite oder Schuldentilgungsdauer, etc.) ein fester

Strategische Unternehmensplanung

Operative Unternehmensplanung

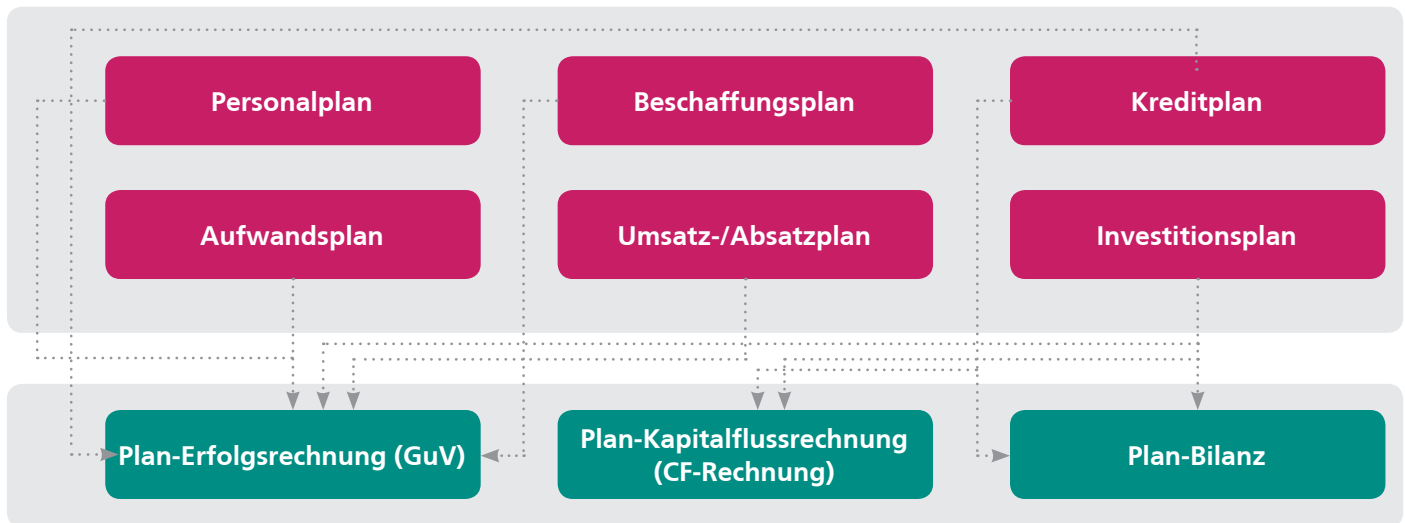


Abbildung 1: Beispielhafte schematische Darstellung einer integrierten Unternehmensplanung.

Bestandteil jeder integrierten Unternehmensplanung. Dieses ermöglicht den Entscheidungsträgern die Durchführung umfassender Plan-Ist-Analysen auf deren Basis die Geschäftsentwicklung aktiv gesteuert werden kann.

- Weiterhin bildet die integrierte Planung mit den Teilplänen eine solide Basis für die Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen.
- Schließlich versetzt eine integrierte Unternehmensplanung die Verantwortlichen in die Lage Sensitivitätsanalysen durchzuführen und die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen von unternehmerischen Chancen und Risiken transparent einzuschätzen.

Die Erstellung einer integrierten Unternehmensplanung beansprucht zwar einmalig mehr Personal- bzw. Managementressourcen als die Erstellung eines Wirtschaftsplans, bietet aber langfristig eine deutliche Arbeitsentlastung und einen wesentlich höheren Informationsgehalt.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung einer integrierten Unternehmensplanung. In diesem Rahmen können wir Ihnen beispielsweise unsere Excel-gestützte integrierte Unternehmensplanung (siehe Abbildung 2) anbieten und auf Ihre individuellen Bedürfnisse (Anzahl Wertschöpfungsstufen, Geschäftsbereiche) anpassen.

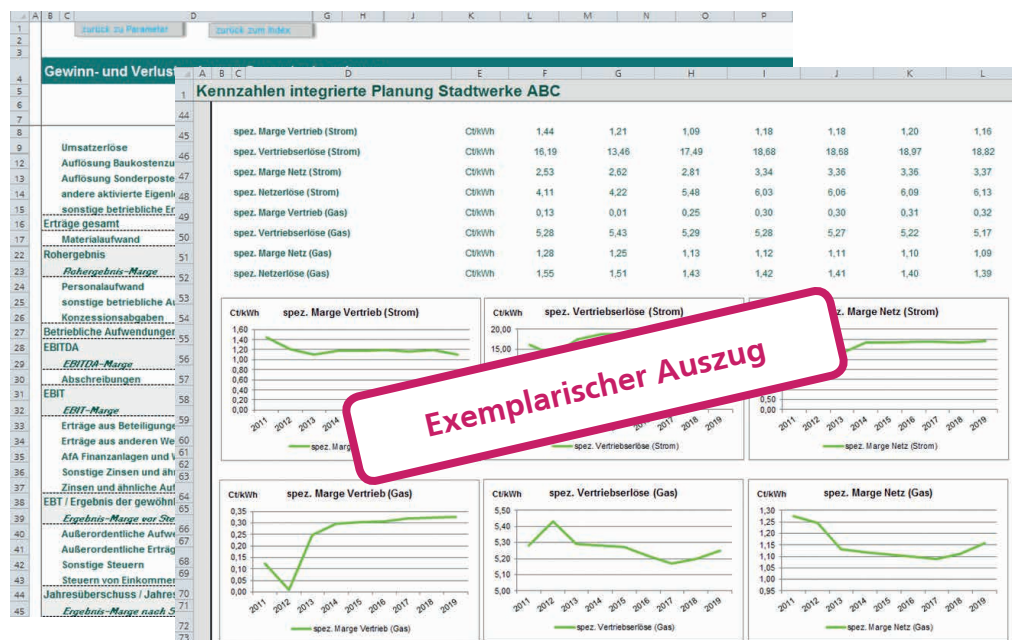


Abbildung 2: Exemplarischer Ausschnitt der integrierten Unternehmensplanung von Rödl & Partner.

Kontakt für weitere Informationen:



Udo Weidle

Dipl.-Betriebswirt (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 67

E-Mail: udo.weidle@roedl.com

Steuerung/Strategie

> Strategien mit Vision.iC® erfolgreich planen und umsetzen

Von Heiko Pech

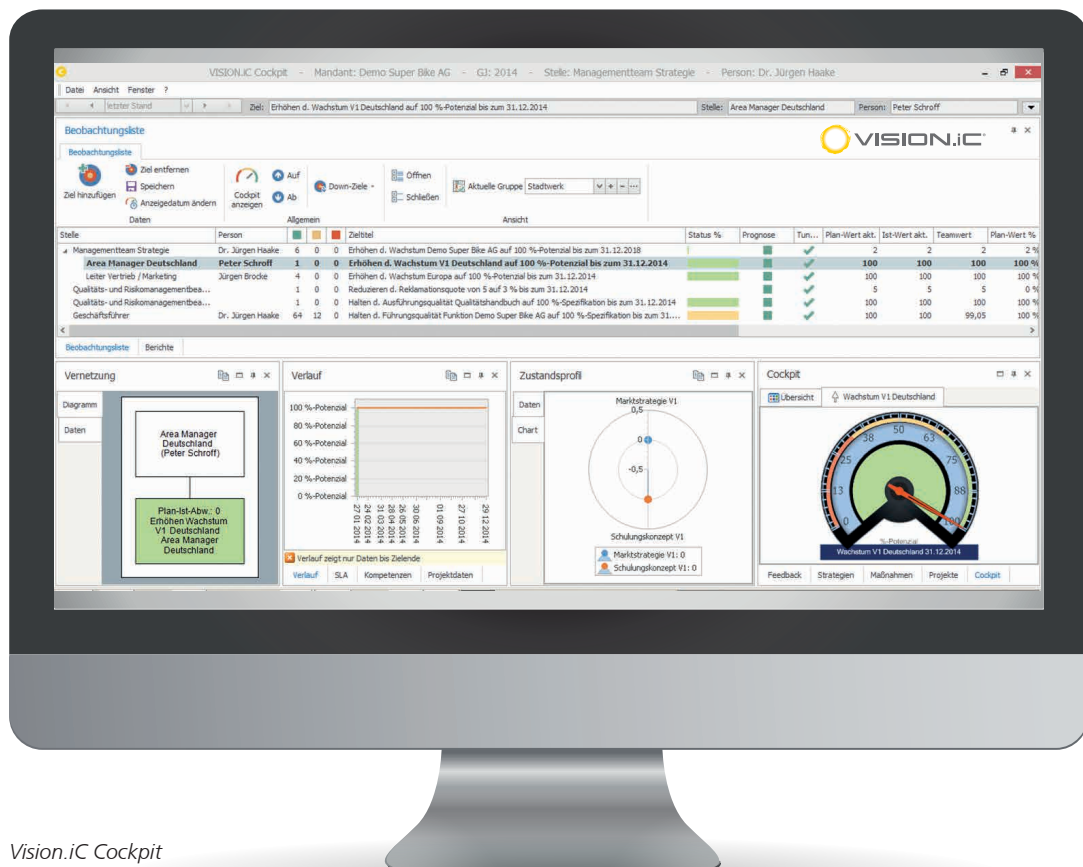
Eine klare strategische Ausrichtung ist für einen dauerhaften Unternehmenserfolg unerlässlich. Deswegen gilt es, einen unternehmensweiten zielbasierten Ordnungsrahmen für Strategien zu schaffen. KEIWU (Kompetenz, Effizienz, Image, Wachstum, Unabhängigkeit) ist der bewährte Ordnungsrahmen von Leadership Intelligence. Mit der darauf abgestimmten Software Vision.iC entsteht eine hohe Performance bei der Strategieumsetzung. Erfolge werden messbar und damit steuerbar.

Ein integriertes Managementsystem statt isolierter Tools

Kennen Sie das? Für jedes Problem gibt es ein Tool. Tools und Methoden, die sich mit Visionen, Zielen, Strategien, Maßnahmen, Aufgaben und Prozessen sowie Risiken, Stärken und Schwächen beschäftigen. Man könnte sagen, besser als keine Tools im Einsatz zu haben.

Es ist jedoch Aufgabe der Geschäftsführung, die Vielzahl von Management-Tools in einem universell anwendbaren Steue-

rungssystem zu vereinen, um die Effizienz zu erhöhen und eine dauerhafte Strategieumsetzung sicherzustellen. Rödl & Partner setzt in seinen Strategieprojekten auf das integrierte Führungssystem Vision.iC der Communic GmbH. Die Software Vision.iC ist das führende System zur Operationalisierung von langfristigen Zielen und zur Umsetzung von Strategien im Tagesgeschäft. Das integrierte Reporting-System, in das alle Mitarbeiter und Führungskräfte eingebunden sind, liefert Führungsinformationen aus erster Hand. Mit der übersichtlichen Darstellung im Vision.iC Cockpit ist es auch bei vielen vernetzten Zielen möglich, den Überblick zu behalten und die richtigen Entscheidungen zu treffen.



Vision.iC Cockpit

Verlustfreie Kommunikation

Das zentrale Problem bei der Führung von Teams besteht darin, dass pro Führungsebene mehr als 20 Prozent Informationsverlust bei der Kommunikation entstehen. Das gilt einerseits für die Kommunikation der Strategie der Geschäftsführung und andererseits für die Informationen der Mitarbeiter aus den Arbeitsprozessen. Mit dem IT-gestützten System Vision.iC erreichen Sie die nahezu verlustfreie Kommunikation Ihrer normativen, strategischen und operativen Ziele und Strategien. Dies gilt sowohl vom Management hin zu den Mitarbeitern als auch wieder zurück von der Basis zur Führung.

Die weichen Faktoren vor den Kennzahlen messen

Je später etwas messbar ist, desto größer ist das Risiko. Die Herausforderung bei der Kommunikation der Strategie liegt darin, frühzeitig zu wissen, ob die Strategie funktioniert und idealerweise auch, warum sie möglicherweise nicht funktioniert. In einem Führungssystem muss es möglich sein, bevor mit den Früh- und Spätindikatoren konkrete Zahlen vorliegen, mithilfe von Vorboten- und Ur-Indikatoren zu ermitteln, ob die zur Erreichung der gewünschten Ergebnisse notwendigen Zustände eintreten. Vision.iC ermöglicht als bislang einzige Führungslösung, die weichen Faktoren in Form von Vorboten- und Ur-Indikatoren messbar zu machen.

Strategie und Tagesgeschäft verbinden

Komplexe Organisationen in einem dynamischen Umfeld lassen sich nicht mehr allein durch direkte mündliche Anweisungen und persönliche Kontrolle führen, sondern erfordern ein strukturelles Management. Dieses orientiert sich nicht am Einzelfall, sondern ist auf die Gestaltung von Rahmenbedingungen ausgelegt, die im Normalfall kein persönliches Eingreifen mehr erfordern. Es handelt sich dabei um ordnende, strukturelle Aspekte, die auch dann wirken, wenn der Vorgesetzte gerade nicht vor Ort ist. Eigenverantwortliches Handeln, Flexibilität und die Entfaltung von Kreativität werden durch ein auf geteilten Führungsgrundsätzen basierendes einheitliches System gefördert. Um Komplexität beherrschbar zu organisieren, ist eine Methode erforderlich, die die Vielzahl der Führungselemente integriert. Vision.iC liegt eine zielbasierte Methode zugrunde. Sie bietet einen Ordnungsrahmen für Ziele und Strategien, der die Ziel- und Strategievernetzung von der Vision bis zum Mitarbeiter lückenlos sicherstellt. Damit delegieren Sie Ihre Ziele verständlich an die Mitarbeiter und stellen gleichzeitig sicher, dass das Tagesgeschäft – also die Arbeitsprozesse – so läuft, wie es soll. Sie fördern eigenverantwortliches Handeln und haben dabei jederzeit alles im Griff.

Haben Sie den strategischen Durch- und Überblick?

Mit Vision.iC erhalten Sie jeden Monat unaufgefordert und übersichtlich die Selbsteinschätzungen zur Zielerreichung und Zielerfüllung. Mit dem Vision.iC-Führungs-Cockpit sind Sie in der Lage, alle strategisch relevanten Informationen vernetzt zu betrachten: Ziele, Strategien, Maßnahmen und Kennzahlen – alles übersichtlich auf einen Blick. Per Mausklick erfahren Sie direkt von den Verantwortlichen, wie diese die Lage einschätzen und wie sie entscheiden. In Kombination mit den Früh- und Spätindikatoren, die ebenfalls im Cockpit angezeigt werden, finden Sie alles, was Sie benötigen, um die richtigen Entscheidungen zu treffen. Professionelle Unternehmensführung verbindet die Einschätzung der Menschen zur Zielentwicklung mit den Fakten aus Vergangenheit und Gegenwart.

Schnell, pragmatisch und einfach – so muss es gehen.

Im ersten Schritt wird das Tagesgeschäft in Zielen abgebildet. Dafür werden die MitarbeiterInnen zu Beteiligten gemacht. Die Akzeptanz für Veränderungen steigt, wenn das Tagesgeschäft rund läuft und Führende und Ausführende direkt eingebunden werden. Ein Führungssystem kann nur leben, wenn alle ihren persönlichen Beitrag zu den Oberzielen regelmäßig rückmelden.

Das beschriebene Führungssystem Vision.iC wird von Rödl & Partner nicht nur konzipiert, sondern auch schnell und pragmatisch implementiert. Bereits in drei Monaten arbeiten Sie effektiv mit Vision.iC. Mit einem hoch effizienten Trainingsprogramm werden Führungskräfte in der praktischen Anwendung der Methode und Software fit gemacht.

Und wann fangen Sie an?

Stellen Sie sich vor alle Führungskräfte wären Profis bei Ihrer Führungsarbeit und Mitarbeiter würden mit geeigneten Entscheidungen bei der zeitnahen und nachhaltigen Problemlösung unterstützt. Über veränderbare Rahmenbedingungen wird sich nicht beschwert, sondern diese würden akzeptiert. Potenziale würden systematisch geplant und erschlossen und Mitarbeiter wären neugierig und motiviert, Neues zu versuchen. Fangen Sie noch heute an, diesen Zustand herzustellen.

Kontakt für weitere Informationen:



Heiko Pech

Diplom-Kaufmann

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 09

E-Mail: heiko.pech@roedl.com

Regulierung

> Referentenentwurf zur ARegV – ein Paradigmenwechsel zeichnet sich ab

Von Tobias Boß

Der kürzlich vorgestellte Referentenentwurf zur Novellierung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) überrascht vor allem durch die Einführung eines jährlichen Kapitalkostenabgleichs. So sieht der Kapitalkostenabschlag ein Abschmelzen der Erlösobergrenze vor; der Kapitalkostenzuschlag – als gegenläufiges Element – ermöglicht den Netzbetreibern, Investitionskosten bereits während der Regulierungsperiode zum Ansatz zu bringen. Durch die Entkopplung der Kapitalkosten vom jeweiligen Basisjahr haben Netzbetreiber ihre Investitions- und Unterhaltsstrategien auf den Prüfstand zu stellen. Die weiter vorgesehenen Änderungen der ARegV werden stichpunktartig vorgestellt.

Die seit dem Jahr 2009 geltende ARegV wurde in den letzten Jahren im Rahmen eines umfangreichen Evaluierungsverfahrens durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) auf den Prüfstand gestellt. Hierbei sollte u.a. untersucht werden, ob – insbesondere vor dem Hintergrund der Energiewende und den damit einhergehenden gestiegenen Netzanforderungen durch fluktuierende Einspeisung Erneuerbarer Energien – mit den derzeit geltenden Regelungen Investitionshemmnisse verbunden sind. Auf Grundlage des Evaluierungsberichts hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bereits im März 2015 ein Eckpunktepapier zur Novellierung der ARegV veröffentlicht, das sich mit einem „weiter so“ mit verschärften Effizienzvorgaben zusammenfassen lässt. So kam der nunmehr vorgelegte Referentenentwurf einem Paukenschlag gleich.

Der regulatorische „Maßanzug“, wie er vom BMWi in seiner Begründung beschrieben wird, umfasst die Einführung eines Kapitalkostenabgleichs. So können Investitionen während einer Regulierungsperiode bereits unmittelbar berücksichtigt werden. Die Erhöhung der Kapitalkosten (kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, Abschreibungen und Steuer) kommt entsprechend als jährlicher Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze zum Ansatz. Dem entgegen steht allerdings die Abschaffung des sogenannten „Sockeleffektes“ durch einen Kapitalkostenabzug. Dadurch werden die Kapitalkosten nicht mehr – wie im derzeit geltenden Regulierungsregime – für die Dauer einer Regulierungsperiode fixiert, sondern jährlich fortgeschrieben. Durch die jährliche Aktualisierung („Nachfahren“) sinkt das betriebsnotwendige Anlagevermögen und damit die Verzinsungsbasis. Zudem werden die kalkulatorischen Abschreibungen um die nicht mehr kalkulationsrelevanten Anlagen vermindert. Lediglich für Anlagenzugänge der Jahre 2008 bis 2016 wird ein positiver Sockel für die Dauer der dritten Regulierungsperiode gewährt, um den Netzbetreibern einen gewissen Vertrauensschutz für bereits getätigte Investitionen zu gewähren. Der Erweiterungsfaktor kommt folglich in der dritten Regulierungsperiode nicht mehr zum Ansatz.

Zudem sieht der Referentenentwurf noch folgende Änderungen vor:

- › Verkürzung der Regulierungsperiode von derzeit fünf auf vier Jahre (§3 Abs. 2 ARegV) ab der dritten Regulierungsperiode, wodurch eine schnellere Anpassung der Kapitalkosten und Betriebskostenänderungen umzusetzen ist
- › Schnellerer Abbau der Ineffizienzen innerhalb von drei statt bisher fünf Jahren (§16 ARegV)
- › Absenkung des fixen Anteils der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (§24 ARegV) im vereinfachten Verfahren von bisher 45 Prozent auf 5 Prozent ohne vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte
- › Abschmelzen des jährlich zu ermittelten Saldos des Regulierungskontos über drei Jahre; 5-Prozent-Grenze für Anpassung der Netzentgelte wird gestrichen
- › Vorverlegung der Frist für Anträge für die Teilnahme am vereinfachten Verfahren auf den 31. März (bisher 30. Juni)
- › Einführung eines Effizienzbonus (§12 und 12a ARegV) in Form einer Erhöhung der Erlösobergrenze für Netzbetreiber mit einem Effizienzwert größer 100 Prozent bis max. 105 Prozent (Supereffizienz)
- › Deutliche Erhöhung der Transparenz durch weitere Veröffentlichungspflichten (§31 ARegV): u.a. durch Offenlegung von Erlösobergrenze, Effizienzwert, verwendeten Parametern, Kosten-/Strukturdaten, Erweiterungsfaktor, Kapitalkostenaufschlag, dauerhaft nicht beeinflussbarer Kosten, Regulierungskontosaldo

Grundsätzlich ist die Beseitigung des Zeitverzugs bei Investitionen durch die Einführung des Kapitalkostenaufschlags zu begrüßen. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung (u.a. Behandlung Baukostenzuschüsse) bleibt abzuwarten, ob sich noch Verbesserungen ergeben. Der Wegfall des Sockeleffektes, die deutliche Abschwächung der Vorteile des vereinfachten Verfahrens wie auch der verkürzte Abbau der Ineffizienzen führen allerdings zu einer deutlichen Zunahme des Effizienzdrucks. Vor dem endgültigen Beschluss der Novellierung der Anreizregulierung werden in Fachausschüssen des BMWi derzeit weitere Anpassungen diskutiert. Jedoch ist mittlerweile eine klare Richtung durch den bestehenden Referentenentwurf vorgegeben, sodass Netzbetreiber – insbesondere vor dem Hintergrund des derzeit laufenden Fotojahres Strom – entsprechende Investitions- und Effizienzoptimierungsstrategien erarbeiten sollten.

Kontakt für weitere Informationen:



Tobias Boß

M.Sc. Volkswirtschaft

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 27

E-Mail: tobias.boss@roedl.com

Vertragsgestaltung

> EEG-Mittel künftig auch für Stromproduzenten aus dem benachbarten Ausland

Von Joachim Held

Die Bundesregierung hat sich mit der Europäischen Kommission darauf verständigt, ab 2017 die Förderung von fünf Prozent der jährlich neu zu installierenden Erneuerbaren-Energie-Leistung für Anlagen in anderen EU-Mitgliedsstaaten zu öffnen. Zunächst sollen zwei Pilot-Ausschreibungen für Photovoltaik- Freiflächenanlagen testweise geöffnet werden. Hierfür hat das BMWi bereits einen Referentenentwurf veröffentlicht.

Anteilige Öffnung der EEG-Förderung für andere EU-Mitgliedstaaten

Um den Umbau des deutschen Energiesystems zu fördern sowie das europäisch ausgerichtete „Strommarkt 2.0“-Projekt konsequent weiterzuführen, plant die Bundesregierung in Abstimmung mit der Europäischen Kommission die anteilige Öffnung der EEG-Förderung für andere EU-Mitgliedstaaten. So sollen ab 2017 die Ausschreibungen in einem Umfang von fünf Prozent der jährlich neu zu installierenden Erneuerbaren-Energien-Leistung für Anlagen in anderen EU-Mitgliedstaaten geöffnet werden.



3. Ein Nachweis des physikalischen Imports des Stroms, sodass sichergestellt werden kann, dass die im Ausland geförderten Anlagen einen vergleichbaren realen Effekt auf den Umbau des deutschen Energiesystems haben wie die im Inland geförderten Anlagen.

Den rechtlichen Rahmen hierfür setzen § 2 Abs. 6 EEG 2014 und die entsprechende Verordnungsermächtigung in § 88 Abs. 2-4 EEG 2014, die an die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien aus dem Ausland drei Voraussetzungen knüpft:

1. Das Vorliegen einer völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen Deutschland und dem Partnerland im Sinne der Kooperationsmechanismen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2009/28/EG.
2. Eine Förderung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit mit dem Ziel, die Förderpolitik der Mitgliedstaaten schrittweise besser zu verzahnen und sicherzustellen, dass auch deutsche Anlagen in das benachbarte Partnerland einspeisen können.

Voraussetzungen für die Förderung ausländischen EE-Stroms:

Völkerrechtliche Vereinbarung

Wahrung des Gegenseitigkeitsprinzips

Nachweis des physikalischen Imports

In einer Testphase sollen zwei Pilotausschreibungen mit Dänemark und Luxemburg – vorbehaltlich erfolgreicher Verhandlungen hierzu – zunächst für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geöffnet werden.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Referentenentwurf zur „Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung für Strom aus Erneuerbaren Energien sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der Erneuerbaren Energien“ vorgelegt. Der Start zur Länder- und Verbändeanhörung sowie der Aufruf zur Stellungnahme hierzu erfolgte Ende April dieses Jahres.

Die Verordnung regelt unter anderem Folgendes:

1. Das Ausschreibungsvolumen 2016 darf 100 Megawatt nicht überschreiten. Die genaue Höhe wird in der völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten getroffen.
2. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Höhe der Förderung der Stromerzeugung festgesetzt und veröffentlicht werden. Die Bieter benennen sodann den Umfang der installierten Leistung, für die sie eine Förderung erhalten möchten, und bieten einen anzulegenden Wert als Grundlage für die Berechnung der Marktprämie. Die Berechnung der Marktprämie erfolgt nach den Grundsätzen des EEG 2014. Übersteigen die Gebote die ausgeschriebene Menge, so erhalten die Bieter, die die niedrigsten anzulegenden Werte bieten, den Zuschlag.
3. Um die Realisierungsrate zu erhöhen, muss ein Bieter, der den Zuschlag erhält, diese Zahlungsberechtigung innerhalb von 24 Monaten einem realen Projekt zuordnen. Bei Nichteinhalten dieser Regelung sieht die Verordnung eine Pönale in Höhe von insgesamt 70 Euro pro bezuschlagter kW vor. Um die Pönalen abzusichern, muss der Bieter bei der Gebotsabgabe eine Bürgschaft oder eine sonstige finanzielle Sicherheit in Höhe von 70 Euro/bezuschlagter kW bei der ausschreibenden Stelle hinterlegen.
4. Die Förderung wird sich im Rahmen der Direktvermarktung über die gleitende Marktprämie pro eingespeister Kilowattstunde vollziehen, deren Struktur dem Grundsatz und den Verfahren des EEG 2014 gleichen wird.

Ausblick

Bereits im zweiten Quartal dieses Jahres könnte eine Europäische Freiflächenausschreibungsverordnung durch das Bundeskabinett in Kraft gesetzt werden, die die Pilotöffnung für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen regeln würde.

Basierend auf diesen Ergebnissen soll dann die anteilige Öffnung ab 2017 auch für andere Technologien gesetzlich festgehalten werden.

Kontakt für weitere Informationen:



Joachim Held

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 15

E-Mail: joachim.held@roedl.com

Rechnungslegung

> GoBD-Verfahrensdokumentation

Von Thomas Wust und Daniel Bruderreck

Die aktuellen „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) wurden mit Schreiben vom 14. November 2014 vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) herausgegeben. Eine der Neuerungen stellt die Verfahrensdokumentation als wesentliche Forderung dar.

Die aktuellen „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) wurden mit Schreiben vom 14. November 2014 vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) herausgegeben¹.

Dieses BMF-Schreiben gilt bereits seit dem 1. Januar 2015, allerdings wurden bzw. werden in vielen Unternehmen die aktuellen Anforderungen noch nicht oder bisher nur unvollständig umgesetzt.

Mit dem Schreiben trägt die Finanzverwaltung der Tatsache Rechnung, dass die nach außersteuerlichen oder steuerlichen Vorschriften zu führenden Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen in Unternehmen zunehmend in elektronischer Form geführt werden, also auch die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in elektronischer Form aufbewahrt und archiviert werden. Es ersetzt die bisher geltenden BMF-Schreiben zu den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“ (GoBS) vom 7. November 1995 und zu den „Grundsätzen zum Datenzugriff und Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU) vom 16. Juli 2001², die mit Wirkung zum 1. Januar 2015 außer Kraft gesetzt wurden.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) enthalten sowohl formelle als auch materielle Anforderungen.

Die formellen Aspekte leiten sich aus den jeweils gültigen Rechtsvorschriften ab (Abgabenordnung (AO) und Handelsgesetzbuch (HGB)), auf die das BMF-Schreiben keinen Einfluss hat. Materiell ordnungsmäßig sind Bücher und Aufzeichnungen, wenn die Geschäftsvorfälle nachvollziehbar, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet in ihrer Auswirkung erfasst und anschließend gebucht bzw. verarbeitet sind.

Das BMF-Schreiben umfasst 37 Seiten und beschäftigt sich im Wesentlichen mit:

- > Verantwortlichkeit des Steuerpflichtigen
- > Allgemeinen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit
- > Belegwesen als Grundvoraussetzung für die Beweiskraft der Buchführung
- > Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Reihenfolge und in sachlicher Ordnung
- > Internes Kontrollsystem (IKS)
- > Datensicherheit und -schutz
- > Unveränderbarkeit von Informationen und Protokollierung von Änderungen
- > Aufbewahrung von Unterlagen
- > Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit
- > Datenzugriff durch die Finanzbehörde im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen
- > Zertifizierung und Software-Testate zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Eine der Neuerungen stellt die Verfahrensdokumentation als wesentliche Forderung dar.

Die Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher und sonst erforderlicher elektronischer Aufzeichnungen ist nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie die Ordnungsmäßigkeit bei manuell erstellten Büchern und Aufzeichnungen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung lückenlos verfolgen lassen. Eine geordnete, übersichtliche und sichere Belegablage stellt den Ausgangspunkt für die Ordnungsmäßigkeit und Beweiskraft einer manuellen oder elektronischen Buchführung oder sonstiger handels- und

¹ LV A 4 - S 0316/13/10003, BStBl 2014 I S. 1450.

² Zuletzt geändert am 14.09.2012.

steuerrechtlicher Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten dar. Die Feststellung fehlender Ordnungsmäßigkeit kann weitreichende Folgen haben, beispielsweise Nichtanerkennung von Betriebsausgaben, Zuschätzung von Betriebseinnahmen oder Gewinnen, Zwangsmittel, Bußgelder und gegebenenfalls Steuerstrafverfahren.

Das Erfordernis der Ordnungsmäßigkeit erstreckt sich, neben den elektronischen Büchern, auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Verfahren und Bereiche des Datenverarbeitungssystems³, da die Grundlage für die Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher und weiterer erforderlicher Aufzeichnungen bereits bei der Entwicklung und Freigabe von Haupt-, Vor- und Nebensystemen⁴ inklusive des dabei angewandten EDV-Verfahrens gelegt wird. Die Ordnungsmäßigkeit muss bei der Einrichtung und gegebenenfalls unternehmensindividuellen Anpassung des Datenverarbeitungssystems respektive des EDV-Verfahrens im jeweiligen Unternehmensumfeld erhalten bleiben.

Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit und Prüfung der formellen und sachlichen Richtigkeit der Buchführung ist das Verständnis der Buchführung und aller Aufzeichnungen. Von einem sachverständigen Dritten können zwar umfangreiche Erfahrung mit den Ordnungsvorschriften der AO und des HGB und allgemeine Datenverarbeitungskenntnisse erwartet werden, nicht jedoch produktspezifischer System- oder gar Programmiersachverstand. Im zunehmend komplexer werdenden Unternehmensumfeld wird das Verständnis daher immer schwieriger.

Vor diesem Hintergrund ist eine aussagefähige, vollständige und aktuelle Verfahrensdokumentation notwendig, die zudem alle System- und Verfahrensänderungen inhaltlich und zeitlich lückenlos dokumentiert. Die Verfahrensdokumentation hat sowohl die aktuellen als auch die historischen Verfahrensinhalte für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nachzuweisen und den in der Praxis eingesetzten Versionen des Datenverarbeitungssystems zu entsprechen.

Die Verfahrensdokumentation besteht üblicherweise aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und einer Betriebsdokumentation.

Für jedes Datenverarbeitungssystem ist eine eigene Verfahrensdokumentation zu erstellen. Es müssen sich aus ihr der Inhalt, Aufbau, Ablauf und die Ergebnisse des Datenverarbeitungsverfahrens vollständig und nachvollziehbar ergeben. Der Umfang der jeweils erforderlichen Dokumentation wird dadurch bestimmt, was zum Verständnis des Datenverarbeitungsverfahrens, der Bücher und Aufzeichnungen sowie der aufbewahrten Unterlagen notwendig ist und ist abhängig von der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur. Die Verfahrensdokumentation ist so zu gestalten, dass sie für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachprüfbar ist.

Vor dem Hintergrund der Geltung der GoBD seit dem 1. Januar 2015 empfehlen wir dringend die erforderlichen Unterlagen kurzfristig zu erstellen. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Kontakt für weitere Informationen:



Thomas Wust

Steuerberater

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 29

E-Mail: thomas.wust@roedl.com



Daniel Bruderreck

Dipl.-Betriebswirt (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 53

E-Mail: daniel.bruderreck@roedl.com

³Zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzte Hard- und Software, mit der Daten und Dokumente (außersteuerliche und steuerliche Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu Geschäftsvorfällen sowie alle Unterlagen, die zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen von Bedeutung sind) erfasst, erzeugt, empfangen, übernommen, verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden.

⁴Beispielsweise Finanzbuchführungssystem, Anlagenbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Kassensystem, Warenwirtschaftssystem, Zahlungsverkehrssystem, Fakturierung, Zeiterfassung, Archivsystem, Dokumenten-Management-System und ähnliches.

Erneuerbare Energien

> Windkraft – Vorsicht bei der Wahl des technischen Betriebsführers

Von Simon Zenses

Stadtwerke betreiben bereits oder investieren immer noch in eigene Erzeugungskapazitäten im Bereich der Erneuerbaren Energien. Besonders Windparks (auch Bestandsanlagen) sind schon seit längerem interessante Investitionsmöglichkeiten, da sie gute Renditen bei abwägbaren Risiken aufbieten. Viele Stadtwerke bekommen regelmäßig Angebote über baureife oder schon bestehende Windparks oder haben bereits in Projekte investiert. Nach dem Investitionsentschluss müssen die Anlagen allerdings auch technisch betreut werden. Worauf bei der Wahl des technischen Überwachungspersonals zu achten ist, wird im Folgenden erläutert.

Immer mehr Projektierer erschließen für sich neue Geschäftsfelder auch außerhalb der originären Betätigung in der Entwicklung und dem Verkauf von Projekten. Dies ist das natürliche Resultat aus verschiedenen Entwicklungen am Markt:

- > Gestiegenes Fachwissen im Windenergieanlagengeschäft, insbesondere aus Verhandlungen von Kauf- und Vollwartungsverträgen, wie sie in Deutschland üblich sind
- > Aufnahme von Windparks ins eigene IPP-Portfolio
- > Die zunehmende Komplexität an rechtlichen, technischen und umweltbezogenen Anforderungen in den Kernmärkten bekräftigt den Wunsch nach Diversifizierung und Risikostreuung
- > Die mittlerweile bereits deutlich fortgeschrittene Erschließung von Standorten, an denen Windräder im Einklang mit zügigen Genehmigungsverfahren errichtet werden können
- > Neue Aspekte wie die kommende Ausschreibung von Windenergieanlagen (WEA) im EEG 2016 verunsichern die Investoren zusätzlich und üben somit Druck auf Projektierer aus

Es befinden sich im Markt folglich zahlreiche Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich der technischen Betriebsführung von Windparks anbieten. Neben den originären Betriebsführungsunternehmen bietet mittlerweile fast jedes größere Projektierungsbüro ebenso diese Dienstleistung an, oftmals für selbstprojektierte und zu veräußernde Parks. Hieraus resultieren zwei zentrale Fragen:

1. Wie ist für den potenziellen Investor zu entscheiden, welcher der zahlreichen Anbieter für ihn der Passendste ist?
2. Welche Chancen und Risiken bringt es für den Investor/Anlagenbetreiber mit sich, wenn das projektierende Unternehmen, das oftmals auch gleichzeitig als Generalunternehmer auftritt, sich sozusagen „selbst“ in der eigenen Gewährleistungszeit als technischer Betriebsführer überwacht?

Wahl des richtigen Betriebsführers

Die Rolle des technischen Betriebsführers (TBF) wird oft unterschätzt. Ein reibungsloser, perfekt abgestimmter Parkbetrieb verbessert die Verfügbarkeit und trägt damit wesentlich zur Optimierung bei. Längst geht das Anforderungsprofil über die tägliche Überwachung der Anlagen, der Betriebszustände sowie die Kontrolle und Einhaltung von Wartungs- und Instandhaltungsintervallen hinaus. So ist der TBF heute auch verantwortlich für die Aushebung künftiger Potenziale, bspw. durch Optimierung in der Anlagentechnik und Senkung der Betriebskosten. Eine ganzheitliche Auswertung aller verfügbaren Daten der Anlagen durch erweitertes Condition Monitoring (detaillierte Bauteileüberwachung) ist dafür ebenso Grundlage wie für die Erstellung ausführlicher Reports an die Anlagenbetreiber. Ebenso sollte es zu seinen Leistungen zählen, in Schadensfällen maßgeblich zur optimalen Regulierung und Anspruchserhebung gegenüber der Versicherung beizutragen.

Da viele Anbieter zum Teil sehr unterschiedliche Preise für sehr stark differierende Leistungspakete anbieten, ist eine Bewertung und Einordnung von vorliegenden Angeboten zur technischen Betriebsführung alles andere als einfach. Oft unterscheiden sich Leistungsumfänge erst auf den zweiten Blick und nach einer kritischen fachlichen und rechtlichen Betrachtung signifikant voneinander. Schlüsselwörter wie „vollumfänglich“ und „umgehend“ oder „Unterstützung“ vs. „Übernahme“ können hier den entscheidenden Unterschied ausmachen, ob eine Anlage bei einem Defekt schnell und reibungslos wieder in Betrieb genommen werden kann. Speziell für Investoren und potenzielle neue Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen, wie z.B. Kommunen oder Stadtwerke, ist es mitunter schwierig, in dieser doch sensiblen Entscheidung ohne entsprechende Vorkenntnisse die wirtschaftlich beste Wahl zu treffen. Oftmals kann die Auswahl eines qualifizierten Betriebsführers einen signifikanten Unterschied in der Anlagenverfügbarkeit und damit in der Ertragsgestaltung ausmachen. So kann zum Beispiel bei einem zum 31. Dezember 2015 in Betrieb genommenen kleinen Windpark mit 5 WEA aktueller Baureihe (Leistungsklasse: 3,3 MW) ein Tag Ausfall entgangene Stromerlöse von 12.000 Euro bis zu 36.000 Euro ausmachen.

Projektierer/GU als technischer Betriebsführer

Es mag sich anbieten, beim Kauf von Windparks auch die oftmals angebotene technische Betriebsführung durch den Projektierer in Anspruch zu nehmen. Kennt dieser doch den Park am besten und weiß um die „Eigenheiten“, die das Projekt mit sich bringt. Manch ein Projektierer zeigt sich sogar nur dann zum Verkauf des Parks bereit, wenn die Übernahme der Betriebsführungstätigkeiten mit im Kaufvertrag verankert ist.

Dies ist jedoch differenziert zu betrachten. So tritt der Projektierer oft auch als Generalunternehmer (GU) auf und hat damit in den ersten zwei Jahren (für die Fundamente etc. sogar noch länger) für den Park die Gewährleistungspflicht. Bei Übernahme der technischen Betriebsführung durch den Generalunternehmer besteht damit für den Investor das Risiko, dass Mängel, die im Rahmen der Gewährleistung durch den GU zu beheben wären, durch die Betriebsführung in die nachfolgende Periode geschoben werden, um Mängelansprüchen zu entgehen. Es bleibt kritisch zu hinterfragen, ob ein Unternehmen Interesse daran hat, im Rahmen der TBF seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen und andererseits Mängel in der (als GU) „eigenen“ Bauausführung festzustellen.

Strukturiertes Vorgehen

Um all diesen Punkten Rechnung zu tragen, soll bei der Wahl des TBF kritisch hinterfragt und die Chancen und Risiken dezidiert abgewägt werden. Eine strukturierte Auswertung von Kriterien, sowohl nach quantitativer als auch nach qualitativer Hinsicht, ist anspruchsvoll und erfordert gute Marktkenntnisse, welche Leistungen in welchem Umfang unbedingt erforderlich sind für die bestmögliche Überwachung des Parks.

Eine spezielle Entscheidungsmatrix kann hier Abhilfe verschaffen. Im Vorfeld wird eine Liste mit der geforderten Leistungsbeschreibung und den Wünschen des Investors/Betreibers aufgestellt, die als Leistungspaket ausgeschrieben wird. Welche Leistungen sind dem Investor wichtig, welche erscheinen ihm ggf. weniger wichtig, sind aber aus fachlicher Sicht durchaus gefordert und welche Leistungen sollte man nur auf Wunsch optional abrufen können?! Schließlich werden die Angebote hinsichtlich dieses Leistungskataloges wirtschaftlich und technisch bewertet. Diese Leistungsangebote werden dann ggf. nachverhandelt oder angepasst und durch Fachjuristen noch einmal kritisch geprüft, damit im Schadensfall auch wirklich alle Verantwortungen und Zuständigkeiten nach dem Wunsch des Investors klar verteilt sind.

In der Natur der Sache liegt, dass jedes Projekt anders ist und jeder Investor andere Prioritäten setzt und sich die Entwicklungen am Markt letztendlich durch die Verhandlungen auch in ein Vertragspapier bringen lassen.

Kontakt für weitere Informationen:



Simon Zenses

M.Sc. International Business

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 76

E-Mail: simon.zenses@roedl.com

Angebot A

Kriterium	Ausgestaltung Angebot	Ausgestaltung nach Kundenwunsch Note	Gewichtung
Fernüberwachung mit max. 2 Std Reaktionszeit	2 Std.	1	8%
Lebenslaufakte	Nach DIN SPEC 91303	1	5%
Vergütungsstruktur	Festpreisregelung	2	15%
Monatsberichterstattung	keine	6	10%
Quartalsberichterstattung	ja	1	5%
...	...	...	...
Gewichtete Gesamtnote:			2,75

Angebot B

Kriterium	Ausgestaltung Angebot	Ausgestaltung nach Kundenwunsch Note	Gewichtung
Fernüberwachung mit max. 2 Std Reaktionszeit	3 Std.	4	8%
Lebenslaufakte	Ja: Monatsberichte, Wartungsberichte	3	5%
Vergütungsstruktur	variabel	5	15%
Monatsberichterstattung	ja	1	10%
Quartalsberichterstattung	ja	1	5%
...	...	...	...
Gewichtete Gesamtnote:			3,18

Abbildung 1: Auszug aus einer exemplarischen Bewertungsmatrix

IT

> Der Datenschutz-Assistent® : Moderne Software für moderne Datenschützer

Von Nicole Schmidt

Mit Hochgeschwindigkeit verändert sich die IT und damit unsere Arbeitswelten. Die zum Einsatz kommenden Applikationen und Medien sind virtuell und weltweit verteilt, die Technik spannend und herausfordernd. Der Datenschutz und seine Arbeitsweise wirkt dagegen antiquiert. Erfahren Sie hier: Warum wir ein neues Selbstverständnis als Datenschützer brauchen und moderne Software einen Beitrag leisten kann.

Im 21. Jahrhundert, der Zeit der Informationstechnologie und der Entstehung der „Industrie 4.0“ sowie dem „Internet der Dinge“, bekommen Daten und Informationen einen immer größeren Stellenwert in einer Welt, in der alle Akteure einer Wertschöpfungskette miteinander über das Internet verbunden sind und sehr schnell große Mengen von Daten austauschen können.

Die besondere Herausforderung liegt hier in der Datenvielfalt/-komplexität. Userprofile werden, ableitbar aus E-Mail-, Internet- und Smartphone-Nutzung, erstellt. Die Daten zur Nutzung von Social-Media- und eCommerce-Plattformen werden „getrackt“. Informationen über Transaktionen, Zahlssystemnutzung, offene Posten (Rechnungen) und Leistungsnachweise werden geführt. Zur Vermeidung von dolosen Handlungen werden Videoanlagen und Auditprotokolle zur Überwachung/Kontrolle genutzt.

Quirliges Umfeld fordert agile Datenschützer

Unsere Wahrnehmung ist, dass der Datenschutz als lästiges Hindernis im modernen Alltag empfunden wird, obwohl Datenschutz und -sicherheit sowie die informationelle Selbstbestimmung derzeit wieder in aller Munde sind. Woran mag das liegen?

Zum einen vielleicht an der Wahrnehmung des Datenschutzes als trockenes, und unmodernes Thema, zu uninteressant auch bei der Berufswahl junger Kolleginnen und Kollegen. Zum anderen an den althergebrachten Arbeitsmethoden ggf. vermittelt über in die Jahre gekommene Schulungsinhalte und meist wenig praxisorientierter Umsetzung. Datenschutz wird eher als Pflicht gesehen, nur selten erkennt man die spannende und anspruchsvolle Herausforderung. Eine gravierende Fehlhaltung, da den heutigen technischen Möglichkeiten auch gut ausgebildete Fachleute gegenüber gestellt werden sollten.

Das sind enorme Anforderungen an den Datenschutz und deren Schützer. Der moderne Datenschützer sollte ein Multitalent in Bezug auf

- > Organisationsverständnis/Prozess-Know-how
- > Anwendung/Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen sowie in Bezug auf die Komplexität der IT
- > effiziente/kostenbewusste Aufgabenbewältigung
- > konfliktfähiges/-lösendes Agieren sein.

Zwei Ansatzpunkte zur Optimierung sehen wir hier für die Zukunft:

1. Zeitgerechte Ausbildung

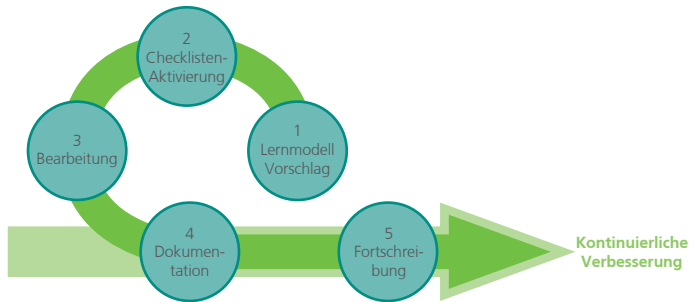
So dynamisch sich die Technologie beispielsweise mit dem „Internet der Dinge“ und der „Industrie 4.0“ zeigt und sich rastlos weiterentwickelt, so sollte dementsprechend auch die Ausbildung und Tätigkeit des DSB aufgesetzt werden. Schulungen sollten sich an die moderne Arbeitsumgebung anpassen und so neuen und motivierten Nachwuchs mit ebenso moderner Technik ausbilden, ganz getreu dem Motto:

Fortschrittliche Instrumente für zeitgemäße Arbeitsabläufe in einem höchst modernen Alltag.

Vielen jungen Datenschützern geht es ähnlich: Das Seminar zum DSB erfolgreich absolviert und es geht mit einem papiergefüllten Ordner in der Hand in die Praxis hinein....aber wird man den Anforderungen gerecht? Sich anhand eines Ordners durch den Datenwust schlagen? Fehlanzeige! Zielorientierte Erfassung der datenschutzrechtlichen Gegebenheiten kombiniert mit reichlich Durchblick und Routine!

2. Moderne Instrumente nutzen

Bei einigen der o.g. Merkmalen kann der Datenschutz Assistent® als eine moderne Software nur mittelbar helfen. Zwei Dinge sind dadurch aber mit Sicherheit fördernd: Entlastung von Routineaufgaben und Spaß bei der Anwendung!



Was macht eine moderne Software aus?

Diese Entlastung und Motivation erreicht der Datenschutz Assistent® durch folgende Funktionen/Merkmale:

- > Über seine webbasierte Programmieretechnik mit geschützter/verschlüsselter Verbindung ist er von jedem Endgerät aus erreichbar. Das fördert Flexibilität in der mobilen Arbeitswelt.
- > Einfache Einbindung des Datenschutzassistenten in die bestehende IT-Landschaft – 10 Minuten, und der Datenschützer ist produktiv!

Bedürfnisgerechte Anwendung für den Datenschützer:

- > Einfache/übersichtliche Bedienerführung
- > Heranführung an schwierige Fragestellungen über ein integriertes Expertensystem
- > Übersetzung von sperrigen gesetzlichen Formulierungen/Richtlinien in pragmatische und umsetzbare Formulierungshilfen
- > Revisionsicheres Belegen der Tätigkeiten
- > Anhängen von digitalen Dokumenten an einzelne Prüfansätze
- > Interaktive Bearbeitung
- > Vorschläge für Musterformulare und Dienstanweisungen
- > Erzeugung signifikanter Reports/Defizitlisten

Der Datenschutz Assistent® bietet Funktionen für eine ideale Zusammenarbeit:

- > Leichte Einbindung der Kollegen/Ansprechpartner in die Aufgabenbewältigung (Kollaboration)
- > Terminverfolgung/Statusberichte fördern den Überblick
- > Anleitung/Führung der über das System eingebundenen Datenschutzkoordinatoren

Nicht zuletzt spricht die Software durch ein gutes Preis-Leistungsverhältnis für sich selbst.

Rödl & Partner empfiehlt daher aus Erfahrung die Soft-

ware Datenschutz Assistent®, die aufgrund der gängigen, vom Date Explorer gewohnten Baumstruktur eine sofortige Umsetzung und Anwendung garantiert.

Wie kann Sie Rödl & Partner ganz konkret unterstützen?

- Als zertifizierte Datenschutzbeauftragte können wir Sie bei
- > der Entscheidungsfindung hin zum Datenschutz Assistent® sowie
 - > dessen Einführung und
 - > Umsetzung unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen:



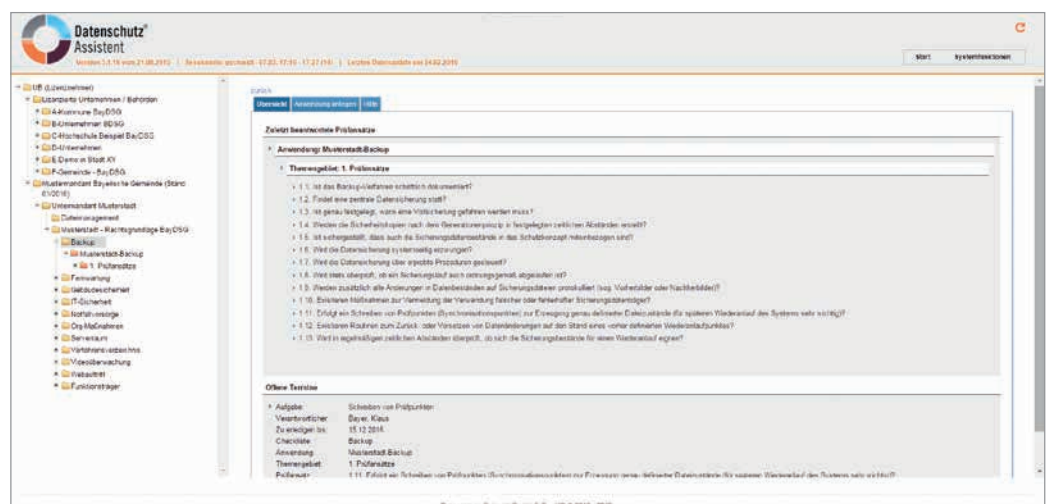
Nicole Schmidt

B.Sc. Betriebswirtschaft
Datenschutzbeauftragte (TÜV)
Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-308
E-Mail: nicole.schmidt@roedl.com



Hannes Hahn

Certified Information System Auditor – CISA
Datenschutzbeauftragter (TÜV)
Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-200
E-Mail: hannes.hahn@roedl.com



Rödl & Partner intern

> Veranstaltungshinweise

Thema	Vom Energiekonzept zur eigenen kommunalen Wärmeversorgung
Termin / Ort	14. Juni 2016 / München

Thema	Breitband – Netzbetreibermodelle und Kooperationen
Termin / Ort	16. Juni / Nürnberg 7. Juli 2016 / Köln

Thema	Rationelle Betriebsführung und Anpassung der Wasserentgelte
Termin / Ort	23. Juni 2016 / Bielefeld 30. Juni 2016 / Hamburg

Thema	Praxisberichte – Netzübernahmen und Netzbetreiberwechsel
Termin / Ort	5. Juli 2016 / Köln

Thema	Digitalisierung in der Energiewirtschaft/ Smart-Metering, IT-Sicherheit
Termin / Ort	6. Juli 2016 / Nürnberg 14. Juli 2016 / Stuttgart

Thema	Novellierung ARegV/Kostenprüfung Gas
Termin / Ort	13. Juli 2016 / Frankfurt 21. Juli 2016 / München

Thema	Strategien und Geschäftsmodelle von Stadtwerken und Energieversorgungsunternehmen
Termin / Ort	5. Oktober 2016 / Köln 18. Oktober 2016 / Nürnberg

Thema	Jahresabschluss von Energieversorgungsunternehmen
Termin / Ort	24. November 2016 / Nürnberg 29. November 2016 / Köln

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen:



Peggy Kretschmer

B.Sc. Wirtschaftswissenschaften

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 02

E-Mail: peggy.kretschmer@roedl.com

Fundamente schaffen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur mit einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kursbuch Stadtwerke

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93–35 03 | pmc@roedl.de

Verantwortlich

für den Inhalt:

Martin Wambach – martin.wambach@roedl.com

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln

Anton Berger – anton.berger@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz:

Katharina Bühler – katharina.buehler@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.